

Was geschieht mit den Kleidern und Schuhen der
 gefallenen oder invaliden Landsturmmänner? In Beant-
 wortung der Anfrage mehrerer Abgeordneter wegen Rück-
 stellung von Kleidern und Schuhen der gefallenen oder als
 Invaliden zurückgeführten Landsturmmänner hat der
 Landesverteidigungsminister kürzlich nachstehendes mitge-
 teilt: Die von den Dienstpflichtigen im Sinne der Einbe-
 rufungskundmachungen mitgebrachten Schuhe, Kälteschut-
 mittel und Wäschesorten werden — falls brauchbar — von
 den Ersatzkörpern, zu welchen diese Mannschaft einrückt,
 vergütet und in das ärarische Eigentum übernommen. Alle
 übrigen Kleidungsstücke der eingerückten Mannschaft wer-
 den verzeichnet, nach ihrem Werte abgeschätzt, verpackt und
 in Magazinen in ärarische Verwahrung übernommen. Bei
 seiner Entlassung erhält der Mann die eigenen deponir-
 ten Zivilkleider zurück. Sind sie aus irgend einer Ur-
 sache in Verlust geraten, so erhält er grundsätzlich ein Ersatz-

Kleid oder auf Verlangen eine Geldentschädigung. Auf jeden
 Fall werden ihm für den Marsch in die Heimat die nötigen
 Montursorten ausgefolgt, welche bei Annahme einer Geld-
 entschädigung Eigentum des Arzars verbleiben und rück-
 zustellen sind; wenn aber die eigene Fußbekleidung nicht
 brauchbar ist, werden dem Manne ärarische brauchbare
 Fußbekleidungen unentgeltlich befallen. Die den Gesal-
 tenen und Verstorbenen gehörenden Zivilkleider werden
 gleich allen anderen deponierten und vorgefundenen beweg-
 lichen Sachen den Angehörigen, wenn die nicht bekannt, an
 die zuständigen Ersatzkörper und wenn die nicht festgestellt
 werden können, an die Heimatsgemeinden ausgefolgt. Die
 Ersatzkörper haben die Verpflichtung, die Nachlasseffekten
 der Verlassenschaftsabhandlungsbehörde zu übergeben. Die
 in ärarische Verwahrung übernommenen Zivilkleider der
 Vermissten werden über Ansuchen der Angehörigen diesen
 zugestellt. Es müsse jedoch in Betracht gezogen werden, daß
 insbesondere durch die wiederholte Verlegung einzelner Er-
 satzkörper und die plötzliche Räumung von Garnisonen,
 dann durch die seinerzeitige Besetzung größerer Gebietsteile
 durch den Feind nicht nur die Zivilkleider, sondern auch die
 auf die Deponierung derselben benötigten Dokumente
 in Verlust geraten. Diese Verhältnisse bedingen Erhebungen
 zur Klarstellung des Sachverhaltes und damit Verzögerun-
 gen in der Erledigung. Die Militärverwaltung wird den
 einschlägigen Ersatzansprüchen stets wohlwollend
 gegenüberstehen und deren rascheste Austragung anstreben.